

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 16. März 2016

Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 19:53 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Herr v. Wedel
Herr Wesser
Herr Plassmann bis 17:52 Uhr
Frau Blum
Frau Delerue
Frau Ebner v. Eschenbach
Frau Erdmann
Frau Eyser
Herr Feske
Frau Dr. Freundorfer
Frau Dr. Hadamek
Frau Hassel
Herr Hizarci ab 15:10 bis 18:57 Uhr
Herr Isparta
Herr Jacob
Frau Kunze ab 15:57 Uhr
Herr Rudnicki
Herr Schachschneider
Herr Ülkekul bis 19:25 Uhr
Frau Dr. Vollmer
Herr Weimann
Herr Welter
Herr Wiemer
Frau Wirges
Frau Dr. v. Ziegner

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Hr. Dr. Auffermann und Herr Dr. Creutz. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident teilt zu Beginn der Sitzung mit, dass TOP 4 und TOP 5 auf die April-Sitzung verschoben werden.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der Februar-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage

Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass es im Februar-Protokoll auf Seite 7 unter TOP 5 einen Rechtschreibfehler gebe, der noch korrigiert werden müsse.

Um 15:03 wird beschlossen:

das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 10. Februar 2016 wird genehmigt.

(mehrheitlich, bei 4 Enthaltungen)

Um 15:04 Uhr wird beschlossen:

Unter TOP 2 des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 10.02.2016 wird gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV nur das Ergebnis der Abstimmung veröffentlicht.

(mehrheitlich, bei 4 Enthaltungen)

TOP 2

Nachbereitung der Kammerversammlung

Der Präsident ist mit dem Ablauf der Kammerversammlung insgesamt zufrieden und hält die Teilnehmerzahl von 653 zu Spitzenzeiten für ein schönes Ergebnis. Er hofft, dass der Gesamtvorstand angesichts der knappen Abstimmungsergebnisse die mit dem Schatzmeister abgestimmte kurzfristige Bestellung der elektronischen Wahlgeräte für sinnvoll gehalten habe. Auf dem gut besuchten Jahresfest habe es berechtigte Kritik an der zu lauten Musik gegeben.

Der Vorstand müsse festlegen, wie mit den von der Kammerversammlung unter TOP 9 verabschiedeten Beschlüssen der Anträge von RA Heidemann zu den Kosten des beA umzugehen sei. Die Antragsfrist für die kommende Hauptversammlung im April in Berlin endet am 18. März 2016.

Der Präsident berichtet von der außerordentlichen Präsidentenkonferenz bei der BRAK am 14.03.2016. Es habe sich dort ergeben, dass das beA eventuell im September 2016 an den Start gehen könne. Es sei noch nicht sichergestellt, dass zum 01.10.2016 die Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte eingetragen werden könnten. Auf der Konferenz habe es eine lange Diskussion über das Verfahren vor dem AGH gegeben, wo zwei Kollegen geltend machten, dass das für sie bestimmte beA nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung von der BRAK zum Empfang freige-

schaltet werden dürfe. Nachdem der AGH dieser Ansicht zugestimmt habe, sei ein Vergleich geschlossen worden, den die Präsidenten auf der Konferenz gegen drei Stimmen, u.a. auch gegen seine Stimme, widerrufen habe. Eine von der Zustimmung der Kammermitglieder abhängige „Schalterlösung“ würde zu einer weiteren Verzögerung des beA – Projektes und nach Angaben der Firma Atos zu einer Kostensteigerung von 450.000,00 € führen und sei von den Präsidenten abgelehnt worden. Aus dem Haushaltsentwurf für 2017 ergebe sich, dass auch für dieses Jahr mit Kosten i.H.v. 67,00 € pro Kammermitglied für das beA zu rechnen sei, wobei diese Schätzung auf der Unwägbarkeit beruhe, dass die BRAK großzügig einen bundesweiten Anstieg der Mitgliederzahlen um 5.000 durch die neuen Syndikusrechtsanwälte annehme. Auf der Präsidentenkonferenz hätten viele Rechtsanwaltskammern auf die große Unruhe in ihren Kammern wegen der Verzögerung hingewiesen.

Der Präsident weist darauf hin, dass der von der Kammerversammlung unter TOP 9 erwirkte Beschluss, auf die Rückzahlung der für das beA entrichteten Beiträge hinzuwirken, aussichtslos sei, da das Geld u.a. für die Rechenzentren benötigt werde, die schon jetzt Kosten i.H.v. 500.000,00 € im Monat verursachten. Die Vizepräsidentin spricht sich dafür aus, nicht vorab Anträge auf der BRAK-HV zu stellen, sondern die Themen nur auf die Tagesordnung der BRAK-HV zu setzen. Verschiedene Vorstandsmitglieder fragen, inwieweit die BRAK plane, Schadenersatzansprüche gegenüber der Firma Atos geltend zu machen. Der Präsident teilt mit, dass nach den mündlichen Ausführungen auf der Präsidentenkonferenz die BRAK wegen der nicht rechtzeitigen Fertigstellung eine Vertragsstrafe i.H.v. 160.000,00 € geltend machen könne und das Zurückbehaltungsrecht i.H.v. 20% ausübe. Schadenersatzansprüche seien geprüft, aber noch nicht geltend und noch nicht beziffert worden. Der Präsident bittet die Vorstandsmitglieder darum, Argumente für eine Offenlegung der Verträge mit der Firma Atos zu sammeln und ihm mitzuteilen. Ein Vorstandsmitglied kündigt hierzu einen Vermerk an. Der Präsident teilt mit, dass er die beiden Themen auf die TO der BRAK-HV setzen werde.

Der Präsident berichtet, dass es auf der Kammerversammlung Verwirrung darüber gegeben habe, dass ein Vizepräsident einen Teil der Vorstandsmitglieder benannt habe, die im Vorstand dem Antrag, den Kammerbeitrag bei Doppelzulassung auf insgesamt 125 % festzulegen, zugestimmt hätten. Aus der Beschlussfassung auf der Klausurtagung 2012 ergebe sich, dass bei der Nennung von Vorstandsmitgliedern kein Verstoß gegen § 76 BRAO vorliege, dass aber die Namensnennung unabhängig davon in Frage gestellt worden sei.

Der Vizepräsident entschuldigt sich bei den genannten Vorstandsmitgliedern, erläutert seine Verärgerung auf der Kammerversammlung, hält aber die Namensnennung für einen Fehler. Einige der benannten Vorstandsmitglieder erläutern anschließend, warum sie sich auf der Kammerversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht geäußert hätten. Ein Vorstandsmitglied teilt mit, es habe dem Antrag auf den erhöhten Kammerbeitrag nur zugestimmt, um dies so zum Thema der Kammerversammlung zu machen. Ein anderes Vorstandsmitglied meint, dass die Einheit des Vorstandes nicht dazu führen könne, dass man gegen seine eigene Meinung in der Kammerversammlung auftreten müsse. Zwei Vorstandsmitglieder weisen darauf hin, dass der Auftritt auf der Kammerversammlung bei solchen Themen in Zukunft taktisch besser vorbereitet werden müsse. Die Vizepräsidentin hält es für problematisch, dass es auf der Kammerversammlung um zahlreiche Erhöhungen gegangen sei, dass es aber angesichts der großen Zustimmung im Vorstand für die 25 % schon sinnvoll

gewesen wäre, wenn einer der Syndikusanwälte aus dem Vorstand hierzu Stellung genommen hätte. Mehrere Vorstandsmitglieder stimmen zu. Ein Vorstandsmitglied erweitert dies auf die Diskussion über die Festlegung der Gebühr für die Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass aber auch der emotionale Beitrag des Vizepräsidenten mit dazu beigetragen habe, dass die Abneigung gegen den um 25 % erhöhten Kammerbeitrag zugenommen habe.

Der Präsident erläutert, dass sehr bedenklich sei, dass ein Vorstandsmitglied, das Geschäftsführerin des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen (BUJ) sei, an dem Vorwurf des BUJ mitgewirkt habe, dass die Rechtsanwaltskammer Berlin rechtswidrig handle. Auf das Schreiben des BUJ vom 04.03.2016 habe er mit einem eigenen Schreiben an den BUJ reagiert und den Vorwurf deutlich zurückgewiesen. Die Geschäftsführerin des BUJ habe daraufhin bei ihm wegen eines klärenden Gesprächs angefragt, was er abgelehnt habe, da der erhobene Vorwurf nur im Gesamtvorstand geklärt werden könne. Er habe dann aber auf Vorschlag des Präsidenten des BUJ, Herrn Wittig, mit diesem ein Telefonat verabredet. 10 Minuten vor dem Gespräch habe der Präsident des BUJ angekündigt, dass er zusammen mit der BUJ-Geschäftsführerin/dem Vorstandsmitglied anrufen werde. Er habe darauf erwidert, dass er allein mit ihm zum Telefonat verabredet sei, dass Herr Wittig aber selbst entscheide, wer auf seiner Seite diesem Telefonat zuhören solle. In dem Gespräch habe der Präsident des BUJ bestritten, dass der BUJ mit dem am 01.03.2016 versandten Aufruf zur Teilnahme an der Kammerversammlung der RAK Berlin rechtswidriges Verhalten vorgeworfen zu haben. Er plädiere aber angesichts der hohen Zulassungsvoraussetzungen für eine niederschwellige Auslegung der Zulassungsvoraussetzungen.

Der Präsident macht deutlich, dass das Vorstandsmitglied auf diese Weise auf der Gegenseite des Vorstandes gesessen und damit widerstreitende Interessen vertreten habe. Ihm fehle ihr gegenüber nun das Vertrauen und er wisse nicht, inwieweit er weitergehende Informationen in Zukunft noch an den Gesamtvorstand weitergeben könne. Das Vorstandsmitglied erläutert, dass sich ihre Anfrage für das klärende Gespräch nur auf einen Teil des Schreibens vom 04.3.2016 bezogen habe und dass die beiden Präsidenten sich in dem Telefonat über die Problematik ausgetauscht hätten, mehr könne und wolle sie dazu nicht mehr sagen. Sie habe keine widerstreitenden Interessen vertreten, da sie sich sowohl beim BUJ als auch bei der RAK für die Belange der Syndikusanwälte einsetze. Zudem habe sie auch bereits in den früheren Sitzungen des Vorstandes diese Linie vertreten. Der Präsident stellt klar, dass es ihm nicht um die Haltung des Vorstandsmitglieds bei den Diskussionen im Kammervorstand gehe, sondern dass sie bei der Auseinandersetzung zwischen dem BUJ e.V. und der RAK Berlin auf der Gegenseite gesessen habe.

Ein Vorstandsmitglied erklärt, dass ihr die Arbeitsgrundlage für die weitere Zusammenarbeit mit dem Vorstandsmitglied fehle. Das Schreiben des BUJ vom 04.03.2016 habe hinsichtlich des Ablaufs der Kammerversammlung verwirrende Angaben enthalten, ein späteres Schreiben des BUJ über den Einfluss des BUJ auf das Zulassungsverfahren sei nicht korrekt, da es vorher keine Gespräche der BUJ-Geschäftsführerin mit der Abteilung VI oder im Kammervorstand zu diesem Thema gegeben habe. Verschiedene Vorstandsmitglieder bekräftigen den Vorwurf, dass die BUJ-Geschäftsführerin die Kritik am Zulassungsverfahren nicht gegenüber der Zulassungsabteilung oder gegenüber dem Gesamtvorstand zum Thema gemacht habe, bevor gegenüber den Mitgliedern des BUJ diese Vorwürfe erhoben worden seien.

Der Schätzmeister erklärt, dass es kollegial gewesen wäre, wenn die BUJ-Geschäftsführerin die betreffende Abteilung über die Unruhe im BUJ über das Zulassungsverfahren informiert und damit einbezogen hätte. Weiterhin wird der BUJ-Geschäftsführerin vorgeworfen, innerhalb des Vorstands Lobbyismus für die Syndikusrechtsanwälte zu betreiben obwohl sie als Vorstandsmitglied für die gesamte Anwaltschaft gewählt worden sei. Einige Vorstandsmitglieder halten es für ärgerlich, dass die BUJ-Geschäftsführerin nicht aufkläre, in wieweit sie am früheren Rundschreiben des BUJ mitgewirkt habe.

Ein anderes Vorstandsmitglied hält fest, dass eben nicht feststehe, dass die BUJ-Geschäftsführerin an dem Schreiben beteiligt gewesen sei, und ergänzt, weitere Vorstandsmitglieder würden sich in anderen Anwaltsorganisationen engagieren, so dass hierbei ebenfalls ein solcher Konflikt bestehe. Die Tatsache, dass die BUJ-Geschäftsführerin hierfür bezahlt werde, spiele keine relevante Rolle. Einige Vorstandsmitglieder widersprechen der Darlegung, dass der BUJ der RAK ein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen habe. Ein Vorstandsmitglied schlägt vor, die Sache niedriger zu hängen und wieder sachlich zusammen zu arbeiten. Ein anderes Vorstandsmitglied schlägt ein Vier-Augen-Gespräch der Präsidenten des BUJ und der RAK über die Rolle der Geschäftsführerin des BUJ vor, ein anderes Vorstandsmitglied hält ein Treffen der Abteilung VI mit der BUJ-Geschäftsführerin und dem Präsidenten für notwendig, um die Arbeitsgrundlage wieder herzustellen.

Mehrere Vorstandsmitglieder halten es für eindeutig, dass der BUJ der RAK rechtswidriges Verhalten vorgeworfen habe. Ein Vorstandsmitglied hält den vom BUJ erhobenen Vorwurf für gravierend, da die RAK mittelbar Staatsgewalt ausübe und es bei der Frage, ob dabei das Gesetz eingehalten werde, um mehr gehe als um rechtspolitische Fragen, um die sich viele andere Organisationen kümmern würden. Ein Vizepräsident erläutert, dass der BUJ per se nicht das Problem darstelle, problematisch sei aber die Doppelfunktion der BUJ-Geschäftsführerin in der tatsächlichen Ausführung. Die BUJ-Geschäftsführerin sei offenbar nicht in der Lage, ihr Vorstandsmandat i. S. des § 83 VwVfG unparteiisch auszuüben. Er meinte daher, dass sie eines der beiden Ämter aufgeben solle. Ein Vorstandsmitglied ergänzt, dass Vorstandsmitglieder auch bei Verfahren vor dem Anwaltsgericht oder Anwaltsgerichtshof keine Kammermitglieder gegen die RAK vertreten dürften.

Die BUJ-Geschäftsführerin teilt mit, dass sie eine Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand über die relevanten Zulassungsfragen und die Abläufe im Unternehmen angeboten habe, ohne dass darauf eingegangen worden sei. Sie habe auch gehofft, dass das Vier-Augen-Prinzip nach der Klausurtagung noch einmal im Gesamtvorstand erörtert werde. Sie erläutert, dass sie bei allem, was der BUJ unternehme, mitwirke, dass aber die Informationen in den Schreiben von den BUJ-Mitgliedern stammten.

Der Präsident teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte 3 d, 6 und 8 vertagt würden, und dass über die Tagesordnungspunkte 9 und 10 schriftlich Bericht erstattet würde.

TOP 3**Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht****a) Interprofessionelle Zusammenarbeit mit Ingenieuren oder berufsfremden Mediatoren**

Der Berichterstatter erläutert, dass es um die Anfrage einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit dem Schwerpunkt Baurecht gehe, die sich mit ihr vertrauten Ingenieuren und Planern sowie nichtanwaltlichen Mediatoren in einer Gesellschaft zusammenschließen und die interdisziplinäre Beratung sowie Streitschlichtung mit Hilfe von Nichtanwälten anbieten möchte - und nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 2016 – 1 BvL 6/13 - zu § 59 a BRAO um die Stellungnahme der RAK Berlin bitte. Der Berichterstatter macht deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht festgestellt habe, dass § 59 a Abs.1 S.1 BRAO mit Art. 12 Abs. 1 GG nur insofern unvereinbar und nichtig sei, als Rechtsanwälten untersagt werde, sich mit Ärzten und Apothekern zur Ausübung ihrer Berufe in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen. Das Bundesverfassungsgericht habe der Berufsfreiheit zur interprofessionellen Zusammenarbeit von Anwälten und Ärzten/Apotheken ein höheres Gewicht beigemessen als den Gefahren für die Rechtspflege durch die damit verbundenen Einschränkungen des Schutzes anwaltlicher Berufspflichten. Das Gefahrenpotential sei nach Auffassung des BVerfG gering im Hinblick auf das Berufsrecht der Ärzte und Apotheker sowie im Hinblick auf die Möglichkeiten einer rechtlichen und tatsächlichen Bindung nichtanwaltlicher Partner an das anwaltliche Berufsrecht. § 59 a Abs. 1 S. 1 BRAO gelte im Übrigen weiterhin, so dass die von der anfragenden Kanzlei geplante Zusammenarbeit mit „Ingenieuren, Architekten, Baubetrieblern oder berufsfremden Streitlösern“ weiterhin unzulässig sei.

Um 17:51 Uhr wird beschlossen:

Der anfragenden Kanzlei wird mitgeteilt, dass die Entscheidung des BVerfG vom 12.01.2016 ausdrücklich nur die gemeinsame Berufsausübung von Rechtsanwälten mit Ärzten und/oder Apothekern in einer Partnerschaftsgesellschaft betrifft, weshalb eine Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe auf andere Berufsgruppen durch die RAK nach derzeitiger Rechtslage nicht in Betracht kommt.

(Einstimmig)

b) Vorgang II AB 1128.15

Die Berichterstatterin schildert, dass sich die berufsrechtliche Anfrage auf eine beabsichtigte Neugründung eines Online-Themenportals für Betroffene zum Thema Behandlungsfehler und Arzthaftungsrecht beziehe. Das Portal sehe die Möglichkeit vor, eine kostenlose Ersteinschätzung durch ein Netzwerk von kooperierenden Fachanwälten für Medizinrecht zu erhalten. Der Portalbetreiber übernehme eine Vorabprüfung unter Einbindung eines kooperierenden Anwalts. Fälle, die nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet seien, würden an mindestens zwei kooperierenden Kanzleien zur Ersteinschätzung übersandt. Der Nutzer erhalte über das Portal die

kostenlosen Ersteinschätzungen und die Kontaktdaten der Kooperationsanwälte. Das Portal verlange 20 % des Umsatzes der RVG-Gebühren für jedes über das Portal abgewickelte Mandat.

Ein Vorstandsmitglied wendet ein, dass das Kammermitglied keine eigene berufsrechtliche Frage, sondern die Frage eines Mandanten einreiche. Ein Vorstandsmitglied bemängelt, dass die Rechtsdienstleistung des Portals keine Nebenleistung gem. § 5 RDG sei. Ein anderes Vorstandsmitglied entgegnet, dass es sich hierbei um eine unentgeltliche Rechtsdienstleistung handelt und die Voraussetzungen des § 6 RDG erfüllt seien. Die Berichterstatterin weist darauf hin, zentrale Frage sei, ob die Plattform gegen die Abgabe eines Honorars ein Mandat unter Verstoß gegen § 49 b Abs. 3 BRAO „verkaufe“. Sie hält das Betreiben einer Plattform in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH für keinen Verstoß, da hier nur das Medium zur Verfügung gestellt werde.

Ein anderes Vorstandsmitglied wendet ein, dass sich der BGH in den Entscheidungen zur Berufsordnung der Zahnärzte in Bayern nur sehr kurz mit der Problematik befasst habe, was auch mit dem Vortrag der Parteien im damaligen Verfahren zusammenhänge. Er hält ein Verstoß gegen § 49 b Abs. 3 BRAO für gegeben, da die Provision sich nicht auf das wirtschaftliche Risiko des Portalbetreibers beziehe. Verschiedene Vorstandsmitglieder weisen darauf hin, dass hier das Portal durch die Vorauswahl der kooperierenden Anwälte nicht mehr nur neutral das Medium zur Verfügung stelle und darin ein Unterschied zu den sonst üblichen Vermittlungsportalen bestehe. Hier sei daher von einer Vermittlung auszugehen.

Um 18:32 Uhr wird der Antrag abgelehnt,

dass die Nutzung des Online-Themenportals entsprechend den in der Anfrage II AB 1128.15 mitgeteilten ursprünglichen Nutzungsbedingungen durch Rechtsanwälte berufsrechtlich unbedenklich ist.

(2 JA-Stimmen, mehrheitlich NEIN-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Die Berichterstatterin erläutert, dass am 25.02.2016 von der anfragenden Kanzlei ein alternatives Vergütungsmodell vorgelegt worden sei, bei der die Vergütung nicht mehr anteilig, sondern pauschal und gestaffelt anhand des Gegenstandswerts vorgenommen werde. Der Präsident weist darauf hin, dass auch nach diesem Modell der Plattformbetreiber eine Vorauswahl treffe und eine Vermittlung vornehme.

Um 18:38 Uhr wird der Antrag abgelehnt,

dass die Nutzung des Online-Themenportals entsprechend den in der Anfrage II AB 1128.15 mitgeteilten alternativen Nutzungsbedingungen durch Rechtsanwälte berufsrechtlich unbedenklich ist.

(2 JA-Stimmen, mehrheitlich NEIN-Stimmen, 4 Enthaltungen)

c) Rücksendepflicht von gerichtlichen Empfangsbekennnissen per Fax

Die Berichterstatterin erläutert, das Sozialgericht Berlin beanstande, dass sich ein Rechtsanwalt nach Zustellung eines per Fax zugestellten Gerichtsbeschlusses weigere, das entsprechende EB zurückzuschicken. Der RA halte eine Zustellung per Fax nicht für eine ordnungsgemäße Zustellung. Das Gericht habe er nicht unverzüglich darüber informiert, dass er die Mitwirkung verweigere. Die Abteilung I habe nun zu entscheiden, inwiefern dem Beschwerdegegner eine Rüge zu erteilen sei. In der Praxis der RAK Berlin seien vergleichbare Fälle in der Vergangenheit unterschiedlich entschieden worden. Nach dem weiterhin geltenden Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Jahr 2002 liege eine ordnungsgemäße Zustellung nur bei einem vorfrankierten EB vor. Dies habe der Gesamtvorstand im Jahr 2006 in Bezug auf die Zustellung von Anwalt zu Anwalt bestätigt. Die Spruchpraxis der Abteilungen habe aber diese Beschlusslage bei Zustellung per Fax nicht immer berücksichtigt. Nach der Einführung des § 174 Abs. 2 ZPO im Juli 2002 sei die Zustellung eines Schriftstücks durch ein Gericht an einen Anwalt per Fax und somit auch ohne Rückporto für das zurückzusendende EB als ordnungsgemäß anzusehen. Auch aus § 174 Abs. 4 ZPO, wonach das EB ebenfalls per Fax an das Gericht zurückgeschickt werden könne, werde gefolgert, dass die Justiz keinen vorfrankierten Freiumschlag für die Rücksendung des EB beifügen müsse. Der Rechtsanwalt verletze daher seine berufrechtlichen Pflichten gem. § 14 Abs. 1 BORA, wenn er das EB nicht zurückschicke. Inzwischen hätten sich auch einige Rechtsanwaltskammern dieser Auffassung angeschlossen.

Um 18:55 Uhr wird beschlossen:

Die RAK Berlin hebt ihre bisherige Spruchpraxis auf und vertritt nunmehr die Auffassung, dass eine ordnungsgemäße Zustellung im Sinne des § 14 BORA nicht voraussetzt, dass mit dem vom Gericht im Wege des vereinfachten Zustellungsverfahrens übersandten Schriftstücks ein vorfrankiertes EB geschickt wird. Die anwaltliche Berufspflicht zur unverzüglichen Rücksendung eines EB besteht daher auch im Falle einer Zustellung per Telefax.

(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, 2 Enthaltungen)

TOP 9

Bericht aus der Präsidiumssitzung (schriftlich)

Das Präsidium hat auf der Präsidiumssitzung am 16.03.2016 die Kammerversammlung 2016 nachbereitet sowie beschlossen,

- die außergerichtlichen Kosten zu übernehmen, die in einem Musterverfahren wegen der für die Anwaltschaft eingeschränkten Besuchszeiten der JVA Tegel entstehen,

- eine Kollegin und zwei Kollegen als nebenamtliche Prüfer beim GJPA vorzuschlagen,
- dass der FBE-Beauftragte am Generalkongress der FBE in Straßburg vom 12. bis 14. Mai 2016 teilnimmt und
- dass der Präsident vom 04. bis 09.04.2016 am Kongress der RAK Israel teilnimmt.

Außerdem sei der Aktenstand behandelt worden.

TOP 10

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen (schriftlich)

Umsetzung:

- Die beschlossene Vorschlagsliste zur Besetzung des AGH ist an das Kammergericht übermittelt worden.

Bericht:

- Zwei Vorstandsmitglieder haben am 17. Februar 2016 an der Verleihung des Berliner Literaturpreises der Stiftung Preußische Seehandlung teilgenommen.
- Der FBE-Beauftragte hat vom 18. bis 20. Februar 2016 an einem Zwischentreffen der FBE in Barcelona teilgenommen.
- Der Präsident hat am 24. Februar 2016 an der Amtseinführung des Präsidenten des Kammergerichts, Dr. Pickel, teilgenommen.
- Der Präsident hat am 14. März 2016 an der außerordentlichen Präsidentenkonferenz der BRAK teilgenommen.

TOP 11

Verschiedenes

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -

Angesichts der fortgeschrittenen Zeit und der noch umfangreichen weiteren Tagesordnungspunkte beantragt die Vizepräsidentin, eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

Um 19:51 Uhr wird beschlossen,

dass sich der Gesamtvorstand am Mittwoch, 30. März 2016, um 15:00 Uhr zu einer außerordentlichen Sitzung trifft.

(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung)

Der Präsident weist zum Schluss der Sitzung darauf hin, dass der Anwaltssenat des BGH vom 11.01.2016 - Az: AnwZ (BrfG) 42/14 - entschieden habe, dass die Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstandes es grundsätzlich verbiete, im Aufsichtsverfahren abgegebene Stellungnahmen des Anwalts ohne dessen eindeutige Zustimmung an den Beschwerdeführer weiterzuleiten. Der Präsident weist darauf hin, dass diese Entscheidung ab sofort von allen Abteilungen zu beachten sei.

Der Präsident schließt die Sitzung um 19:53 Uhr.

Berlin, 17. Mai 2016

Dr. jur. Mollnau
Präsident

v. Wedel
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 16. März 2016Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 19:00 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Februar-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Nachbereitung der Kammerversammlung	15:05	
3	Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht a) Interprofessionelle Zusammenarbeit mit Ingenieuren oder berufsfremden Mediatoren b) Vorgang II AB 1128.15 c) Rücksendepflicht von gerichtlichen Empfangsbekanntnissen per Fax d) Vertretungsverbot für Rechtsanwälte, die als Unternehmensjuristen im Nebenberuf tätig sind?	15:35	
4	Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarates vom 16.05.2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus	16:45	
5	Menschenrechtsarbeit 2016	17:05	
6	Einspruch gegen den Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 17.02.2016	17:25	

	- Vermerk und Anlagen folgen -		
7	Zulassungspraxis und Diskussion offener Fragen in den Verfahren zur Zulassung zur Syndikusanwaltschaft	17:45	
8	Vorbereitung von Vorstandssitzung	18:30	
9	Bericht aus der Präsidiumssitzung	18:35	
10	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	18:40	
11	Verschiedenes	18:45	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.